

## Geschäftsführung

---

### **RA Berthold Welling**

VCI e.V.  
Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin  
Tel. (030) 20 05 99 10  
Fax (030) 20 05 99 99  
welling@vci.de

---

### **RA Dr. Andreas Richter**

P+P Pöllath + Partners  
Potsdamer Platz 5  
10785 Berlin  
Tel. (030) 253 53 679  
Fax (030) 253 53 800  
berliner.steuergespraechе@pplaw.info

---

Hybride Veranstaltung – 84. Berliner Steuergespräch

## „Die Umsetzung der GloBE-Richtlinie“

Tagungsbericht von *Berthold Welling* und *Dr. Andreas Richter* LL.M<sup>i</sup>

Berlin, den 19. September 2022

Nachdem die OECD am 20.12.2021 die „Global anti-Base Erosion Rules“ (GloBE rules) veröffentlichte, schlossen sich umgehend weitere steuerpolitische Schritte an. Bereits zwei Tage später legte die EU-Kommission einen entsprechenden Richtlinienentwurf (**GloBE-Richtlinie**) vor, mit dessen Hilfe eine globale Mindestbesteuerung von multinationalen Unternehmen durch die EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll.

Die angestrebte Mindestbesteuerung betrifft Konzerne mit einem Gesamtumsatz von mindestens € 750 Mio. und soll eine Steuerlast dieser Konzerne und deren Tochtergesellschaften von 15 % gewährleisten. Dazu stehen den Mitgliedstaaten zwei Instrumente zur Verfügung. Nach der „Income Inclusion Rule“ (**IIR**) wird einer Muttergesellschaft eine Ergänzungssteuer auferlegt, soweit die Einkünfte ihrer Tochtergesellschaften oder der Muttergesellschaft selbst mit weniger als 15 % besteuert werden. Als subsidiärer Auffangmechanismus dient eine „Undertaxed Payments Rule“ (**UTPR**). Danach sind die Tochtergesellschaften Subjekte der Ergänzungssteuer, welche nach einem Schlüssel unter den zugriffsberechtigten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird.

Die beabsichtigte Umsetzung wirft in ihrer Regelungsdichte einige steuerrechtliche, rechtssystematische und praxisrelevante Fragen auf.

Das 84. Berliner Steuergespräch, das *Berthold Welling* moderierte, bot den Referenten *Andreas Benecke*<sup>ii</sup> und *Oliver Nußbaum*<sup>iii</sup> sowie den Mit-Diskutanten Prof. Dr. *Roland Ismer*<sup>iv</sup>, Prof. Dr. *Arne Schnitger*<sup>v</sup>, Dr. *Monika Wünnemann*<sup>vi</sup> und Dr. *Achim Pross*<sup>vii</sup> und den Teilnehmenden eine Gelegenheit, über Einzelheiten der angestrebten Umsetzung der GloBE-Richtlinie zu diskutieren.

## A. Einleitungsreferate

### I. Impulsvortrag von Herrn *Andreas Benecke*

Eingangs gab *Andreas Benecke* mit einem Impulsvortrag einen Überblick über die GloBE-Regelungen. Von den 141 Staaten des Inclusive Framework on BEPS hätten 137 Staaten der Einigung auf die Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung von 15 % (**Säule 2 oder Pillar 2**) nebst den GloBE-Regelungen und dem GloBE-Musterkommentar zugestimmt. Durch diese Zustimmung seien die Inclusive Framework-Mitgliedstaaten nicht zur Umsetzung verpflichtet, wenn sie aber die Vereinbarung umsetzten, dann seien sie verpflichtet, sich an die GloBE-Regelungen und den GloBE-Musterkommentar zu halten („Common Approach“). Nach Verabschiedung der GloBE-Regelungen habe die EU-Kommission einen entsprechenden Richtlinienentwurf vorgelegt. Dieser unterliege dem Einstimmigkeitserfordernis und scheitere bisher an einem Veto Ungarns. Insgesamt sei zu vermuten, dass andere politische Aspekte für das bisherige Scheitern einer Einigung eine Rolle spielten. Vor diesem Hintergrund habe der Koalitionsausschuss im Zusammenhang mit dem sog. Entlastungspaket III<sup>1</sup> u.a. beschlossen, in Deutschland eine solche Mindestbesteuerung gegebenenfalls ohne Verabschiedung einer Richtlinie auf EU-Ebene einzuführen. Auch Spanien, Frankreich, Italien und die Niederlande hätten mit Deutschland eine entsprechende gemeinsame Erklärung abgegeben, ein solches Mindestbesteuerungssystem einzuführen.<sup>2</sup>

---

<sup>i</sup> *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des VCI e.V., Frankfurt/M., und für Recht, Steuern und Nachhaltigkeit verantwortlich. Dr. *Andreas Richter*, LL.M. ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei POELLATH, Berlin. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

<sup>ii</sup> *Andreas Benecke* ist Referent im Bundesministerium der Finanzen im Referat für Internationale Unternehmensbesteuerung.

<sup>iii</sup> *Oliver Nußbaum* ist Global Head of Taxes and Duties der BASF SE.

<sup>iv</sup> Prof. Dr. *Roland Ismer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

<sup>v</sup> Prof. Dr. *Arne Schnitger*, LL.M. ist Steuerberater, CPA und Partner im Bereich des internationalen Taxservices und Leiter der Grundsatzabteilung für steuerliche Fragen bei PwC, Berlin.

<sup>vi</sup> Dr. *Monika Wünnemann* ist Leiterin der Abteilung Steuern und Finanzpolitik beim BDI und Mitglied im Beirat des Berliner Steuergespräche e.V.

<sup>vii</sup> Dr. *Achim Pross* ist Leiter der Abteilung für internationale Zusammenarbeit und Steuerverwaltung am Zentrum für Steuerpolitik und Steuerverwaltung der OECD.

---

<sup>1</sup> Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen, Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3.9.2022.

<sup>2</sup> Joint Statement by France, Germany, Italy, Netherlands and Spain vom 9.9.2022 in Prag, eingestellt: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/g5-statement-global-minimum-effective-taxation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/g5-statement-global-minimum-effective-taxation.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

Über die EU hinaus stünden bereits Großbritannien, Südkorea, Kanada und die Schweiz in den Startlöchern. Es handele sich um Staaten, die einen nicht unerheblichen Teil der weltweiten Wirtschaftsleistung repräsentierten. Die Berichterstattung der Medien sei insofern irritierend, als von einem „Alleingang Deutschlands“ oder einer „lex germania“ gesprochen werde. Deutschland und die anderen genannten Staaten seien nach Auffassung *Beneckes* keine Alleingänger, sondern Pioniere, die eine wichtige Entwicklungsarbeit bei der Umsetzung dieser neuen Steuerordnung leisteten.

*Andreas Benecke* leitete zu der Frage über, was dieser Koalitionsbeschluss konkret bedeute und wie die Eckpunkte für einen solchen Gesetzesentwurf konkret aussähen. Die Säule 2 sehe im Wesentlichen eine modifizierte Form der Hinzurechnungsbesteuerung vor, mithilfe eines Steuererhöhungsbetrages (sog. Top-Up Tax) auf 15 % effektiv auf Basis einer weltweit geeinten Bemessungsgrundlage (im Grundsatz basierend auf IFRS). Das Bundesministerium der Finanzen arbeite bereits an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung dieser Regelung. Dabei sei entsprechend der GloBE-Regelungen der Anwendungsbereich ab € 750 Mio. Gesamtumsatz vorgesehen. In zeitlicher Hinsicht sei eine Umsetzung für Wirtschaftsjahre ab 1.1.2024 beabsichtigt. Wegen der unionsrechtlichen Aspekte, zur Verhinderung der Anwendbarkeit der „Undertaxed Payments Rule“ (UTPR) gegen Deutschland als Back-Stop Regelung der „Income Inclusion Rule“ (IIR) und zur Vorbereitung nationaler Mindeststeuern (qualifying domestic minimum top up tax, sog. QDMTT-Safe Harbor) sei beabsichtigt, die GloBE-Regelungen auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu beschränken und eine anerkannte nationale Mindeststeuer in Deutschland für Konzerne mit einem Umsatz von mindestens € 750 Mio. einzuführen. Hierzu werde auch die Auffassung vertreten, ein Alleingang Deutschlands ohne EU-Richtlinie sei rechtlich nicht möglich. Diese Auffassung rekurriere auf der EuGH-Entscheidung *Cadbury-Schweppes*<sup>3</sup>. Allerdings werde übersehen, dass es sich bei der Mindestbesteuerung um eine international koordinierte Maßnahme handele, die eine weltweite Mindestbesteuerung von 15 % auf Basis einer geeinten Bemessungsgrundlage sicherstellen wolle. Es liege gerade keine Sicherstellung des deutschen Besteuerungsniveaus vor. Diese feine Differenzierung sei relevant, der EuGH habe in der Rechtssache *Lexel*<sup>4</sup> auf diese Unterschiede hingewiesen und so den Spalt in der Mauer aufgezeigt, durch den die Mindestbesteuerung passe.

Die ersten GloBE-Erklärungen seien achtzehn Monate nach dem Ende des ersten Wirtschaftsjahres abzugeben, das bedeutet in der Regel ab Juli 2026. Im Rahmen des Globe Implementation Frameworks werde unter Hochdruck daran gearbeitet, wie eine „Globe Information Return“ (GloBE-Erklärung) standardisiert und weltweit einheitlich bei einer zentralen Einheit erstellt und abgegeben werden könne und wie sie zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden könne. Ziel sei, dass alle benötigten Daten wenn möglich bei einer Stelle in einem einzigen Staat abgegeben würden. Bei der GloBE-Erklärung handele es sich nicht um eine Steuererklärung. Auch wenn die Daten gegenüber einer zentralen Abgabestelle abgegeben worden seien, werde

---

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 12.9.2006 – C-196/04, ECLI:EU:C:2006:544, FR 2006, 987 m. Anm. *Lieber*.

<sup>4</sup> EuGH, Urt. v. 20.1.2021 – C-484/19, FR 2021, 320 m. Anm. *Dautzenberg*.

man aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht vermeiden können, für Deutschland eine Steuererklärung oder Steueranmeldung zu fordern. Die Gestaltung des verfahrensrechtlichen Ablaufs werde an diesen Punkten noch diskutiert.

*Andreas Benecke* wandte sich im Weiteren der Frage zu, welche Maßnahmen es für mehr Rechtssicherheit geben werde. Verwaltungsanweisungen zu Übergangsregelungen und anderen wichtigen Fragen würden aktuell und in Zukunft im GloBE Implementation Framework erarbeitet und seien auf dem Weg. Diese, hoffentlich bis Ende dieses Jahres verabschiedeten Verwaltungsanweisungen würden laufend in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Die Frage, ob es Vereinfachungsmaßnahmen oder Streitbeilegungsmechanismen geben werde, sei in der Literatur zum Teil bereits erörtert worden.<sup>5</sup> Tatsächlich würden bestimmte „Safe Harbor“-Regelungen erarbeitet, nach denen bei Erfüllung bestimmter Parameter einer Jurisdiktion eine „Top-Up Tax“ für diese Jurisdiktion mit Null fingiert werde. Dies führe dazu, dass für dieses Gebiet keine GloBE-Erklärung einzureichen sei. Diskutiert werde u.a. ein Country-by-Country-Reporting-Safe Harbor (CbCR-Safe Harbor), ein „Safe Harbor“ im Sinne vereinfachter Einkommensermittlungen und vereinfachter Steuerberechnungen und ein „QDMTT-Safe Harbor“. Letzterer bedeute, dass bei Vorliegen einer anerkannten nationalen Mindeststeuer in einem Staat, zusätzlich zu den abzugebenden nationalen Erklärungen, keine GloBE-Erklärung erforderlich sei. *Andreas Benecke* erwarte eine Renaissance von nationalen Mindeststeuern, um im Inland erwirtschaftete Buchgewinne vorrangig im Inland zu besteuern, bevor andere Staaten mithilfe der GloBE-Mechanismen diese Buchgewinne besteuerten. Im Grundsatz bestünde ein „Top-Down“-Ansatz, das heiße der Staat der obersten Muttergesellschaft erhebe die Mindestbesteuerung von 15 %, so dass die Muttergesellschaft alle erforderlichen Berechnungen zu tätigen habe. Für diesen Ansatz gebe es im Falle der „Partially-owned Parent Entities“ (POPE) Ausnahmen. In diesem Fall werde der Besteuerungszugriff auf eine untergeordnete Ebene verlagert. Dies könne dann zu Streitigkeiten zwischen Staaten führen, wenn ein Staat die Anwendung der GloBE-Regelungen anders als der Staat der obersten Muttergesellschaft interpretiere. Insoweit sei zu überlegen, ob ein „POPE-Safe Harbor“ eingerichtet werde, so dass nur die oberste Muttergesellschaft alle Steuererhöhungsbeträge versteuere. Dass die oberste Muttergesellschaft in diesem Fall die Steuererhöhungsbeträge zu 100 % zu versteuern habe und nicht entsprechend der Beteiligungsrate an den nachgeschalteten Gesellschaften, sei der Nachteil. Der Vorteil sei hingegen, eine Vielzahl von Streitigkeiten vermeiden zu können, wenn für einen weltweiten Konzern die Möglichkeit bestünde, nur eine GloBE-Erklärung abzugeben.

Teilweise werde in der steuerpolitischen Diskussion angeführt, dass die US-Konzerne gegenüber den Europäern im Vorteil seien, da sie lediglich ein „Global Blending“ hätten und man dies den US-

---

<sup>5</sup> Beispielsweise *Englisch/van Lishaut*, FR 2022, 385; FR 2022, 425.

Amerikanern belasse. Diese Aussage sei missverständlich, da erstens die Säule 2 wie bereits geschildert ein „common approach“ sei, das heiÙe ihre Umsetzung sei nicht verpflichtend und zweitens sei in der jetzigen Ausgestaltung der US-Mindeststeuer weder eine anerkannte nationale Mindeststeuer im Sinne der GloBE-Regelungen noch eine anerkannte „Income Inclusion Rule“ zu sehen.

Es stelle sich zum Abschluss die Frage, ob sich der Aufwand der GloBE-Regelungen lohne. Dass die erwarteten Steuermehreinnahmen durch die erwarteten Anpassungsreaktionen der Staaten abschmelzen könnten, spreche nicht gegen, sondern wegen der erwarteten Anpassungsreaktionen für die Wirksamkeit der Säule 2, ohne dass sie bereits den Weg ins Bundesgesetzblatt gefunden habe. Der ungebremste Steuerwettbewerb werde damit begrenzt. Gerade in Zeiten, in denen Ökonomen eine Vermögenssteuer oder eine Übergewinnsteuer forderten, sei die Mindestbesteuerung ein wichtiges Instrument. Nichtstun sei vielmehr keine Alternative.

## **II. Impulsvortrag von Herrn *Oliver Nußbaum***

Schwerpunkt des Vortrags sei es, die Vielschichtigkeit der GloBE-Regelungen aufzuzeigen, die weit über die technische Implementierung der Regelwerke hinausgehe. Pillar 2 sei ein administrativ komplexes Regelwerk, welches für deutsche Unternehmen mit Blick auf die derzeitige wirtschaftliche Situation eine enorme Zusatzbelastung darstelle. Da nach dem bisherigen Stand davon auszugehen sei, dass Pillar 2 komme, seien die Unternehmen gut beraten, sich bereits jetzt darauf vorzubereiten, da der Implementierungsprozess sehr aufwendig sei.

Anlass der GloBE-Regelungen sei die Besteuerung der digitalen Wirtschaft und die Vermeidung digitaler Steuern. Die OECD komme in ihrem eigenen „Impact Assessment“ zu dem Ergebnis, dass Pillar 1 und 2 eine negative Auswirkung auf das Weltwirtschaftswachstum haben würden. Gerechtfertigt sei dies durch die größeren negativen Folgen der Alternative, in Form einer Vielzahl unkoordinierter Digitalsteuern weltweit. Pillar 1 und 2 seien ursprünglich als Gesamtpaket geplant gewesen, auch in zeitlicher Hinsicht. Tatsächlich komme Pillar 1, sofern es überhaupt umgesetzt werde, wenn Pillar 2 schon beschlossen worden sei. Mangels einer erwarteten Zustimmung der USA sei jedoch nicht davon auszugehen, dass eine kritische Masse von Staaten der Umsetzung von Pillar 1 zustimme, so dass Pillar 1 wahrscheinlich nicht umgesetzt werde. In diesem Fall bliebe Pillar 2 und eine Flut nichtkoordinierter Digitalsteuern. Dies leite zu der Frage über, ob sich Pillar 2 mit Blick auf die mangelnde Umsetzung von Pillar 1 überhaupt auszahle.

Mehr als 400 Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland seien von Pillar 2 betroffen. Das Ifo-Institut gehe in seinen Studien<sup>6</sup> von 1,6 bzw. in der aktuelleren Veröffentlichung von bis zu zwei Milliarden Mehreinnahmen bei entsprechenden Verhaltensanpassungen der Beteiligten aus. Zu dieser Studie seien drei Punkte anzumerken. Erstens berücksichtige sie nicht die Einnahmen, die Deutschland heute schon aus der Hinzurechnungsbesteuerung erziele, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Wenn die Hinzurechnungsbesteuerung insofern nicht relevant sei, könne man sich überlegen diese abzuschaffen. Zweitens basierten die Studien auf „Country-by-Country“-Berichten vor vollständiger Implementierung sämtlicher BEPS-Maßnahmen, also auf Jahren vor ATAD 1 und ATAD 2. Durch die Effekte von ATAD 2 sei davon auszugehen, dass sich die steuerindizierte Gewinnverlagerung in der Zwischenzeit deutlich reduziert habe. Drittens seien die Vorfahrtsregelungen in den GloBE-Regelungen geändert worden. Ursprünglich habe die IIR Vorfahrt gehabt, so dass der Staat der Muttergesellschaft die Steuern vereinnahmen sollte, zukünftig hätten die nationalen Steuern Vorrang, so dass primär im Niedrigsteuerland die Steuer Mehreinnahmen abgeschöpft würden. Aus Sicht von *Oliver Nußbaum* lohne sich die Umsetzung von Pillar 2 für das deutsche Steueraufkommen insofern nicht unmittelbar.

*Oliver Nußbaum* wandte sich den praktischen Herausforderungen zu. Er verwende dazu drei Kategorien, die auch allgemein von neuen Steuergesetzen zu erwarten seien: Zunächst die administrativen Aufwendungen gering zu halten, sodann die Rechtssicherheit zu gewährleisten und schließlich die Doppelbesteuerung zu vermeiden. In allen drei Punkten sei Pillar 2 unzureichend. Hinsichtlich der administrativen Probleme sei festzuhalten, dass die Erstellung des Jahresabschlusses eines Konzerns für voll oder teilweise konsolidierte Gesellschaften ein eingespielter Prozess sei. Bei BASF SE beispielsweise seien ca. 200 Gesellschaften materiell, welche ca. 99,6 % des gesamten Umsatzes der Firma repräsentierten. Eine besondere Herausforderung bestünde nunmehr für Gesellschaften, die nicht materiell seien. Diese ca. 270 weiteren nicht-materiellen Gesellschaften machten lediglich die restlichen 0,4 % des Umsatzes aus. Für GloBE-Zwecke sei jedoch auch für diese nicht-materiellen Gesellschaften in Zukunft eine GloBE-Erklärung abzugeben. Diese Erklärung basiere jedoch nicht auf der vorherigen Ermittlung der Ertragssteuern (HB I), sondern auf der Grundlage für die Konzernrechnung (HB II). In der Folge werde mit der Pillar 2 GloBE-Bilanz eine eigene Steuerrechnungsebene erforderlich und somit ein neues Rechenwerk, deren Ergebnis bei IIP grundsätzlich der Muttergesellschaft, bei UTPR den Tochtergesellschaften zugerechnet werden müsse. Diese neuen Berichts- bzw. Erklärungspflichten erhöhten den Aufwand des Jahresabschlusses enorm für ein regelmäßig marginales Ergebnis.

Darüber hinaus bestünden Rechtsunsicherheiten. So sei zwar der IFRS-Abschluss grundsätzlich maßgeblich für die GloBE-Berechnung, allerdings seien u.a. für falsche Verrechnungspreise Korrekturen vorzunehmen. Fraglich sei, ob der Steuerpflichtige für die Korrekturen zuständig sei und

---

<sup>6</sup> *Fuest/Hugger/Neumeier*, Gewinnverlagerungen deutscher Großunternehmen in Niedrigsteuerländer – Wie hoch sind die Steueraufkommensverluste, ifo Schnelldienst, 74, Nr. 01, 38-42; Die Aufkommenseffekte einer globalen effektiven Mindeststeuer, ifo Schnelldienst 75, Nr. 04, 41-49.

ob er in diesem Fall die korrespondierende Steuer berücksichtigen dürfe. § 1 AStG lasse Änderungen nur zugunsten und nicht zuungunsten des deutschen Fiskus zu. Insofern komme es zu Wertungswidersprüchen. Zudem sei unklar, wann eine GloBE-Erklärung bestandskräftig werde. Überdies seien Pensionsrückstellungen für GloBE-Zwecke nicht anzuerkennen und minderten das GloBE-Einkommen nicht. Das GloBE-Einkommen minderten nur Zahlungen an Pensionsfonds. Damit sei die Direktzusage als klassischer Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland durch GloBE nicht abgebildet.

Im Rahmen der ökonomischen Folgen stellte *Oliver Nußbaum* anhand eines Schaubildes von Beteiligungsverhältnissen mit Dritten dar, dass sich durch unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse unterschiedliche Folgen ergäben. Dies erfordere gegebenenfalls gesellschaftsrechtliche Verträge unter den Gesellschaften. In bestimmten Fällen sei zwischen einem „Qualified Refundable Tax Credit“ und einem „Non-Qualified Refundable Tax Credit“ zu unterscheiden. Unklar sei, ob diese Unterscheidung jeder Steuerpflichtige selbst oder der jeweilige Staat treffe und nach welchem Verfahren. *Oliver Nußbaum* stellte zudem dar, dass die GloBE-Regelungen zu Doppelbelastungen führen könnten. Zur Missbrauchsvermeidung habe die OECD eingeführt, dass für GloBE-Zwecke alle Transaktionen zwischen November 2021 und der Einführung von GloBE zwingend zu Buchwerten durchgeführt werden müssten. Für steuerliche Zwecke müsse dies nach Funktionsverlagerungsgrundsätzen unter Aufdeckung stiller Reserven mit voller Steuerpflicht durchgeführt werden. Dies führe zu einer vollen Belastung eines Transfers beispielsweise von Deutschland nach Italien. Idealerweise erkenne man in Italien die Abschreibung an und mindere die Steuer. Für GloBE-Zwecke gäbe es diese Abschreibung jedoch nicht. Im schlimmsten Fall hole man sich eine Niedrigbesteuerung aus Italien nach Deutschland, so dass Deutschland dann sogar doppelt profitiere. Missbrauchsregelungen wie die Lizenzschranke seien untereinander nicht abgestimmt. Verluste würden grundsätzlich nur mit einem Steuersatz von 15 % hinterlegt. Wenn in jedem laufenden Verlustjahr die angenommene Steuer 15 % sei, und eine permanente Differenz zwischen Handels- und Steuerbilanz dazukomme, sei diese Differenz zu versteuern. Als „Covered Tax“ würden nur Steuern anerkannt, die innerhalb von drei Jahren gezahlt wurden. Unklar sei insofern, wie mit gestundeten Steuerzahlungen oder ausgesetzten Vollziehungen umzugehen sei.

Im Rahmen eines Zwischenfazits sei aus der Sicht von *Oliver Nußbaum* kaum zu erwarten, dass die genannten Probleme vermieden werden könnten. Die Erträge für Deutschland aus Pillar 2 würden wegen der erwarteten weltweiten Renaissance der Mindeststeuern nicht besonders hoch ausfallen. Mit Blick auf die Komplexität werde deutlich, dass die Unternehmen Zeit für die Umsetzung bräuchten und es zudem dringend weiterer Vereinfachungsregelungen bedürfe. Die offenen Rechtsfragen müssten geklärt und Doppelbesteuerungen vermieden werden.

Laut *Berthold Welling* sei deutlich geworden, wie viel Komplexität hinter dem Vorhaben stecke. Man sehe, dass es bei Eingriffen an einer Stelle des nationalen und internationalen Steuersystems

oft zu Verwerfungen an anderer Stelle komme.

## **B. Diskussion**

### **I. Eingangs-Statements der Podiumsteilnehmer**

Prof. Dr. *Arne Schnitger* hob neben den bereits von *Oliver Nußbaum* genannten kritischen Aspekten noch weitere hervor. Wenn keine EU-Richtlinie verabschiedet werde, stelle sich bei teilweise abgestimmten nationalen Alleingängen die Frage nach der Europarechtskonformität. Daher sei eine EU-Richtlinie wünschenswert. Das GloBE-Regelungswerk sei ein sehr komplexes Werk, was u.a. auch dem Umstand geschuldet sei, dass über zwei Jahre hinweg Vertreter vieler Staaten versucht hätten, ihre verschiedenen Interessen einzubringen. Es vergehe keine Woche, in der sich Unternehmen nicht an ihn oder sein Team wandten, um Hilfe bei der Datenerhebung zu erhalten. Das Identifizieren und die anschließende Einspeisung der notwendigen Informationen in die Systeme bedürfe eines gewissen Vorlaufs. Sofern ein deutsches Unternehmen in anderen Staaten Tochterunternehmen habe, sei man nach den GloBE-Regelungen dann zur Abgabe von Erklärungen in diesen Staaten verpflichtet, wenn es keine „Information Exchange Agreements“ mit diesen Staaten gebe. In diesen Fällen käme es zu spannenden Folgefragen, beispielsweise ob ein deutsches Steuergesetz zu den GloBE-Regelungen mit dem eines anderen Staates identisch sei. Zwar gebe es insofern einen Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung der Gesetze, dennoch sei es nicht ausgeschlossen, dass es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu Unterschieden komme. In diesen Fällen sei fraglich, ob die an die deutsche Muttergesellschaft übermittelten Daten aus deutscher Sicht gegengerechnet werden müssten. Die Klärung der Frage nach einer etwaigen Bindungswirkung sei für die Praxis entscheidend.

Prof. Dr. *Arne Schnitger* warf einen Blick auf die Mindestbesteuerung der USA. Wenn ein amerikanisches Großunternehmen eine deutsche Tochtergesellschaft halte, seien die GloBE-Regelungen momentan so ausgestaltet, dass zunächst auf oberster Stufe geprüft werde, ob ein Regelungswerk existiere, welches der IIR entspräche und gleichwertig sei. Dies sei bei dem „Global Blending“ der USA momentan nicht der Fall, unabhängig davon, ob es in Zukunft Anpassungen gäbe. Dann müsse das deutsche Tochterunternehmen nach aktuellem Stand für einen weltweiten Konzern eine Steuererklärung abgeben. Es sei kaum vorstellbar, dass sich dies praktisch umsetzen lasse. Die Idee dahinter sei, dass dadurch auf oberster Ebene eine der IIR vergleichbare Regelung eingeführt werde. Da die Mindestbesteuerungsregelungen der USA wohl eine Art AStG-Steuer seien, ergebe sich im Zusammenspiel der Regelungen der USA und der GloBE-Regelungen, dass die Mindestbesteuerung der USA bei den einzelnen Tochtergesellschaften weltweit wieder runterzurechnen sei, um deren Besteuerungsniveau zu ermitteln. Es ergebe sich eine Art „Ping-Pong-Spiel“, welches für die Steuerpflichtigen herausfordernd sein könne. Mit Spannung seien etwaige Vereinfachungsregelungen zu erwarten, für die es bereits Ansätze gebe.



Dr. *Achim Pross* nahm die Perspektive der OECD ein und konstatierte, die OECD stelle sich die Frage, ob sich die Säule 2 für die Staatengemeinschaft und nicht nur für Deutschland lohne. Schätzungsweise lägen die Mehreinnahmen bei über € 150 Mrd. Um zu beurteilen, ob es sich für Deutschland rentiere, müsse neben den Mehreinnahmen, die Deutschland zufließen auch der Blick darauf gerichtet werden, wieviel Steuersubstrat nicht ins Ausland gehe, sondern in Deutschland bleibe. Es sei zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen, wie insbesondere wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen und Auswirkungen auf den Standort Deutschland zu unterscheiden, die in einer Gesamtrechnung zu berücksichtigen seien. Nur wenn man diesen Aspekt ausblende, sei es vertretbar zu der Auffassung zu gelangen, für Deutschland lohne sich die Säule 2. Der Gedanke, die Säule 2 komme nur wegen der Digitalsteuer, sei zu kurz gedacht. Zwar stehe am Anfang vieler Projekte wie der Säule 1 die Digitalsteuer, allerdings zeige ein Blick in die fernere Vergangenheit, dass sich aus dem BEPS Aktionspunkt 3 in Form der Hinzurechnungsbesteuerung, „GILTI“ (Global Intangible Low-Taxed Income) entwickelt habe, woraus das Konzept der Mindestbesteuerung entstanden sei.

Dr. *Achim Pross* widmete sich anschließend den praktischen Problemen, von denen viele der OECD bekannt seien. Man erarbeite derzeit möglichst viele Klarstellungen. Wenn man sich für eine Mindestbesteuerung entscheide, sei klar, dass es eine gemeinsame Bemessungsgrundlage geben müsse. Bei der Erarbeitung dieser Bemessungsgrundlage würden im Nachgang verständlicherweise individuelle Wünsche geäußert, für die es gelte, jeweils einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Dies führe zu einer Gemengelage mit vielen, aber gut begründbaren Abweichungen. Er gebe *Andreas Benecke* Recht in seiner Einschätzung, die US-Steuern beinhalteten keine zur IIR vergleichbare Regelung. Es sei davon auszugehen, dass die Länder, die die Regelungen auf Grundlage des EU-Richtlinientextes umsetzten, auch EU-konform umsetzten. Außerhalb der EU seien Umsetzungen beispielsweise in der Schweiz, Japan, UK und Kanada angestrebt. Von Praktikern aus diesen Staaten gebe es viele Anfragen, die die Annahme rechtfertigten, dass einige Punkte in das jeweilige nationale Gesetzgebungsverfahren überführt würden. Dort spiele EU-Recht keine Rolle, da die Umsetzung nationalstaatlich sei. Es bedürfe Prozesse, die verlässlich sicherstellten, wie Auslandssachverhalte im Inland dargestellt würden, so dass man wisse, welche Länder eine ausreichende IIR, QDMT oder UTPR hätten. Einer der komplexesten Themenbereiche dieser Regelungen sei die UTPR. Dort sei darauf zu achten, wie man mithilfe von „Safe Harbor“-Regelungen gerade in den Anfangsjahren dem Umstand gerecht werde, dass die Regelungen für die Unternehmen aber auch für die Finanzverwaltung neu seien. Momentan liege der Fokus darauf, Übergangsregelungen und „Guidance-Pakete“ zu erstellen, ein Streitbeilegungsverfahren zu erarbeiten und die Informationsarchitektur zu optimieren.

Dr. *Monika Wünnemann* stellte fest, dass sich der BDI bereits seit dem Entwurf der Digitalsteuer

2018 mit der Thematik beschäftige. Die dargestellte Komplexität sei zu unterstreichen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch zahlreiche Familienunternehmen von den Regelungen einbezogen würden. Da auf der OECD-Ebene viele Rechtsfragen ungeklärt seien, werde dringend empfohlen, auf der nationalen Ebene nicht vorschnell zu verfahren. Auf zwei Aspekte habe der BDI bereits zu Beginn der Debatte großen Wert gelegt. Erstens sei es sinnvoll, Synergien mit bestehenden Erklärungspflichten zu nutzen, so dass auf die umfangreichen GloBE-Erklärungspflichten verzichtet werden könne. Zweitens seien zumindest auf OECD-Ebene effiziente Bagatellregelungen notwendig, so dass die Vielzahl nicht-konsolidierter Gesellschaften dem Erklärungsaufwand nicht ausgesetzt sei.

Prof. Dr. *Roland Ismer* begann mit der staatsrechtlichen Klarstellung, dass Steuergesetze in nationalen Parlamenten beschlossen würden, sofern keine EU-Richtlinie bestünde. Er habe einen großen Respekt vor den qualitativ hochwertigen Arbeiten der OECD, die in kurzer Zeit entstanden seien. Aufgrund des bestehenden Steuerwettbewerbs, des Absenkens der Körperschaftsteuersätze, des Problems der effektiven Privilegierung multinationaler Unternehmen und der Akzeptanzprobleme der Besteuerung sei die Überlegung der OECD, als Antwort eine Kartellbildung der Staaten anzustreben, sinnvoll und nachvollziehbar. Die Staaten schlossen sich zu einer kritischen Masse zusammen und vereinbarten, sich nicht mehr gegeneinander ausspielen lassen zu wollen. Zweifel habe er, wenn einzelne Staaten wie Deutschland alleine oder in einem kleineren Zirkel mit der Umsetzung starten würden. Die unionsrechtlichen Fragen seien insbesondere dann nicht geklärt, wenn sich im Falle des Ausbleibens einer EU-Richtlinie keine hinreichende Zahl von Staaten finde, die die Regelungen selbstständig national einführe.

Auch wenn er verstehe, dass die OECD international die IFRS gewählt habe, habe man in Deutschland die IFRS nie für eine geeignete Bemessungsgrundlage gehalten. Die deutsche Finanzverwaltung müsse hinsichtlich der Anwendung der IFRS massiv nachgeschult werden. Die OECD profitiere als internationale Organisation von der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, gleichzeitig sei sie durch die Exekutive dominiert. Prof. Dr. *Roland Ismer* verwies auf seinen Eingangspunkt, nach dem Steuergesetze von Parlamenten gemacht würden. Es sei die Frage nach der Aufwand-Ertrags-Relation zu stellen, insbesondere in Zeiten, in denen weniger Menschen im Steuerrecht tätig sein wollten. Er forderte dringend dazu auf, eine Evaluierung vorzusehen und im Falle der Einführung der Regelungen auf europäischer Ebene eine Befristung und eine „Sunset-Clause“ einzupflegen. Bei diesem hochkomplexen Prozess sei die Möglichkeit, dass innerhalb der Regelungen Fehler entstünden oder das Vorhaben auf internationaler Ebene nicht überzeugend sei, mitzudenken.

*Berthold Welling* bat *Andreas Benecke* zu dem Aspekt der Streitbeilegung, welche in die OECD-Regelungen aufgrund des Widerstandes einzelner Staaten nicht eingefügt worden sei, die Position der Bundesregierung bzw. des BMF zu skizzieren.

*Andreas Benecke* leitete mit der Feststellung ein, dass es im Falle eines Alleingangs Deutschlands keiner Streitbelegungsregelungen bedürfe. Da davon auszugehen sei, dass mehrere Staaten die Regelungen umsetzten, könne nicht ausgeschlossen werden, dass verschiedene Staaten die Regelungen verschieden interpretierten, wie beispielsweise die Frage, wann anerkannte nationale Mindeststeuern vorlägen. Es sei unklar, ob es einen bindenden Streitbelegungsprozess geben werde. An Möglichkeiten, Streitigkeiten zu mindern, werde gearbeitet. So sei im Rahmen eines „CbCR-Safe Harbors“ die Berechnung, nach der die Steuerlast mehr als 15 % betrage, für alle Staaten nach Art. 8.2 der GloBE-Regelungen bindend. Das Thema der Möglichkeiten einer Streitbeilegung werde in Zusammenarbeit mit dem OECD-Sekretariat erörtert, dazu müsse zunächst ein gemeinsames Verständnis der Regelungen erarbeitet werden. Auch dazu diene die „Administrative Guidance“. Auch wenn die Rechtssicherheit vieler Aspekte erhöht werde, sei zu erwarten, dass einzelne Punkte weiterhin unklar blieben. Zum von Prof. Dr. *Arne Schnitger* genannten Begriff des „Ping-Pong-Spiels“ sei anzumerken, dass Deutschland im Fall der Einführung einer Mindeststeuer Steuern wie eine „US-GILTI-Tax“ nicht vorrangig anrechne. Grundgedanke sei, dass, sofern es nach den OECD-Regelungen zu einer Mindestbesteuerung komme, Deutschland diese ausgleichen werde. Hinsichtlich des von Dr. *Monika Wünnemann* aufgegriffenen Aspekts der Familienunternehmen seien mit Blick auf Personengesellschaften bereits pragmatische Regelungen in den GloBE-Regelungen und dem GloBE-Musterkommentar enthalten, wie beispielsweise Art. 7.1 der GloBE-Regelungen. *Andreas Benecke* schloss sich der Haltung von Prof. Dr. *Roland Ismer* an, nach der im Zusammenhang mit IFRS wesentlicher Nachholbedarf bestünde. Der deutsche Betriebsprüfer werde nicht zum „Oberwirtschaftsprüfer mutieren“. Mit testierten Abschlüssen und konsolidierungsfähigen Handelsbilanzen 2 gäbe es in Deutschland valide Daten, auf denen der Steuerprüfer aufbauen könne. Bei etwaigen Bagatellregelungen sei zu überlegen, wie mit wegen Immaterialität nicht-konsolidierten Einheiten umzugehen sei. Diese Einheiten werden sicherlich zu einem „CbCR-Safe Harbor“ beitragen können.

## II. Fragerunde

*Berthold Welling* eröffnete die Fragerunde für Publikum und Chat.

Dr. *Volker Landwehr*<sup>7</sup> fragte *Andreas Benecke* per Chat, ob es sinnvoll sei, anlässlich der Schwierigkeiten bei einer angestrebten Umsetzung zum Jahre 2025 zu bleiben, wie es die GloBE-Richtlinie vorsehe. *Berthold Welling* ergänzte um seine Frage an Dr. *Achim Pross*, wie die OECD ein zeitliches Vorziehen der Umsetzung beurteile und wie die von vielen Ländern genannten Probleme abgearbeitet würden.

---

<sup>7</sup> Dr. *Volker Landwehr* ist Leiter der Abteilung Steuern beim GDV.

*Andreas Benecke* stellte klar, dass man sich an den im EU-Richtlinienentwurf festgelegten Zeitpunkt halte, also regelmäßig Wirtschaftsjahre ab 1.1.2024 erstmals in den Anwendungsbereich fielen.

Dr. *Achim Pross* hob hervor, dass es sich um einen „Common Approach“ handle, weshalb der Zeitpunkt der Umsetzung frei gewählt werden könne. Aufgrund der Koordination seien angeglichene Zeitlinien indes sinnvoll. Aus fiskalischer Perspektive könne ein nationaler Alleingang aufgrund der UTPR sinnvoll sein, wenn die anderen nicht nachzögen. Die Regelungen seien dann nicht nur auf die deutsche Muttergesellschaft, sondern auch auf die ausländischen Gesellschaften, die in Deutschland über eine steuerliche Niederlassung verfügten, anwendbar. Die OECD arbeite mit den Vertretern der Länder mit Hochdruck an den Lösungen der genannten Probleme, um zum Ende dieses Jahrs ein großes „Guidance-Paket“ veröffentlichen zu können. Beispielsweise werde diskutiert, vorübergehende „Safe Harbor“ für die Anfangsphase einzuführen, die großzügiger ausgestaltet seien, bis man zu permanenten „Safe Harbor Regelungen“ übergehe. Versucht werde, durch „Safe Harbors“ den Aufwand dort zu reduzieren, wo der Ertrag gering ausfalle. Die Frage sei, wie man einen geringen Ertrag beweise, ohne dem vollen Beweisaufwand ausgesetzt zu sein.

*Berthold Welling* fragte nach, wie die praktischen Kritikpunkte, welche in der Vergangenheit immer wieder aufgekommen seien, beseitigt werden könnten.

Dr. *Achim Pross* erklärte, es gebe bestimmte fixe Rahmenbedingungen wie die Bemessungsgrundlage, die sich wie die Grobarchitektur der Regelungen nicht ändere. In den Bereichen „Guidance“ und „Safe Harbor“ werde gearbeitet. Konkret gebe es ca. 200 Fragestellungen, die in diesen Thematiken durchgearbeitet würden.

Prof. Dr. *Roman Seer*<sup>8</sup> führte aus, dass die steuerlichen Entwicklungen der letzten zehn Jahre wie der „Anti-BEPS-Prozess“, ATAD 1 und 2 und nun die GloBE-Regelungen dazu geführt hätten, dass viele, einschließlich ihm selbst erschöpft seien und die Implikationen nur oberflächlich verstünden. Ihm fehle die Vorstellungskraft, wie diese Regelungen bei einem Konzern mit 200 Tochtergesellschaften und 500 Betriebsstätten umzusetzen seien. Auf der anderen Seite stehe ein durch die ATAD 2 verändertes Außensteuergesetz, welches einen Niedrigbesteuerungssatz von 25 % als Schwelle vorsehe. Statt Bürokratieabbau komme immer neue administrativ aufwendige Regelungen hinzu, so dass die Materie weder von Steuerpflichtigen, den Unternehmen noch von der Finanzverwaltung beherrschbar sei. Er sehe den Saldo des Unterfangens der GloBE-Regelungen sehr kritisch, es sei denn das AStG werde vereinfacht, gänzlich abgeschafft oder der Bürokratieaufwand durch andere Maßnahmen verringert.

---

<sup>8</sup> Prof. Dr. *Roman Seer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht und Leiter des Instituts für Steuerrecht und Steuerrollzug an der Ruhr-Universität Bochum.

Prof. Dr. *Ralf Maiterth*<sup>9</sup> ergänzte, dass es für ihn unklar sei, woher die Ressourcen für die von der GloBE-Regelung betroffenen mehreren hundert Unternehmen kommen sollten. Die Studierendenzahl im Bereich Steuerlehre und BWL sei rückläufig. Auch die Finanzverwaltung habe Personal mangel, zumal das existierende Personal umgeschult werden müsse. Es sei unverständlich, warum Deutschland voranschreite, obwohl für den deutschen Fiskus das Problem der Steuervermeidung deutscher Konzerne nicht sehr groß sei. Die GloBE-Umsetzung koste viele Ressourcen, die in anderen Bereichen wie beispielsweise der Betriebsprüfung effizienter genutzt werden könnten.

### III. Schluss-Statements

Prof. Dr. *Roland Ismer* leitete ein, die Diskussion habe zwei Punkte hervorgehoben. Erstens bedürfe es eines Weges, Rechtssicherheit zu schaffen und Streitbeilegungsmechanismen zu entwickeln. Auf Schiedsgerichte könne man sich nicht verlassen, da sie momentan noch nicht funktionierten und kein Recht konkretisierten, sondern Einzelfälle entscheiden würden. Es seien materiellrechtliche Konkretisierungen erforderlich. Zweitens sei es eine Herausforderung, den Prozess entsprechend zu strukturieren, dass Fehler, welche aufgrund der Komplexität des Vorhabens passieren würden, korrigiert werden könnten. Es dürfe „kein steuerlicher Beton angerührt werden“.

Dr. *Monika Wünnemann* betonte, dass neben der Umsetzung der GloBE-Regelungen auf der anderen Seite bestehende Anti-Missbrauchsregelungen abgeschafft oder deutlich nachgebessert werden müssten. Seit mehreren Jahren kämen immer neue Reporting- und Compliance-Pflichten dazu. Der Vorwurf, die Unternehmen seien nicht transparent, könnte nun nicht mehr stehen bleiben. Hinsichtlich des erforderlichen Abbaus von Regelungen sei die Verringerung der Niedrigsteuergrenze der Hinzurechnungsbesteuerung von 25 % auf 15 % ein zentraler Punkt, ebenso das Thema der Lizenzschranke. Nur wenn die Reporting-Pflichten reduziert würden, könne das Vorhaben von allen Beteiligten bewältigt werden.

Dr. *Achim Pross* sehe auch die Schwierigkeit, genug qualifizierte Leute für die Anwendung der Regelungen zu organisieren. Hinsichtlich der sog. Kartell-Thematik stellte er klar, sobald beispielsweise fünf nicht zu kleine Länder die Regelungen umsetzen, sei eine Missbrauchsregelung eingebaut, die die Seite der Steuereinnahmen betreffe, wenn ausländische Unternehmen im Inland eine Tochtergesellschaft in dem „Kartellstaat“ hätten. Schließlich sei er auch der Auffassung, man solle prüfen, welche Regelungen beim Bestehen einer robusten Mindestbesteuerung erheblich verkürzt oder abgeschafft werden könnten.

Prof. Dr. *Arne Schnitger* resümierte, dass zu den aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen mit dem GloBE-Projekt zusätzliche Belastungen auf die Unternehmen zukämen. Er könne Prof. Dr. *Roman Seer* insoweit zustimmen, dass die Aufnahmefähigkeit aller Beteiligten ausgeschöpft

---

<sup>9</sup> Prof. Dr. *Ralf Maiterth* ist Inhaber des Lehrstuhls für betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Humboldt-Universität zu Berlin.

sei. Es dauere eine ganze Weile bis die Regelungen in Gänze verstanden würden, auch wenn man nach einer gewissen Zeit einen Zugang bekäme. Hinsichtlich des angesprochenen POPE-Problems wäre es sinnvoll, die Regelungen, welche die POPE betreffen, zu entschlacken. Nach aktuellem Stand müssten gesellschaftsrechtliche Klauseln ausgearbeitet werden, um regeln zu können, wie Steuern, die eine Gesellschaft für eine andere bezahlt, ausgeglichen würden. Die Ausgleichsmechanismen seien im Ansatz vergleichbar zu Ausgleichsregelungen bei der Gewerbesteuer bei Personengesellschaften. Darüber hinaus sei es misslich, dass bei Joint-Ventures echte Erklärungspflichten nach nationalem Recht in den einzelnen Ländern entstünden. Positiv sei hervorzuheben, dass es sich bei dem steuerpolitischen Gesamtprojekt um ein abgestimmtes Vorgehen der Staaten handele. Allerdings sei vor dem Hintergrund des Ergebnisses zu fragen, wie in Zukunft bei solch einem Vorgehen die Interessen der Stake-Holder, insbesondere der Unternehmen, früher in den Prozess integriert werden könnten. Einen Mindeststandard einzuführen sei aus deutscher Sicht als steuerpolitische Maßnahme nachvollziehbar. Sorgen bereite, was dieses hochkomplexe Regelungswerk für den Standort Deutschland bedeute, da weitere Herausforderungen wie die Energiekrise existierten, die in der Diskussion bisher noch nicht angesprochen worden seien.

*Oliver Nußbaum* erklärte, die Komplexität im Steuerrecht sei kaum noch zu managen. Exemplarisch nannte er mit DAC 7, „UNSHELL Directive“, einer Vorratsbewertung zum Erhalt einer fünfjährig beschleunigten Betriebsprüfung und eines „Effective Tax Rate Reportings“ die steuerpolitischen Vorhaben, die in Zukunft zu erwarten seien. Misslich sei, dass all diese Projekte auf der Grundlage des nicht mehr aktuellen „Country-by-Country“-Reports beruhten, da die ATAD-Umsetzungsmaßnahmen nicht enthalten seien. Gleichwohl würden die steuerpolitischen Projekte mit dem Country-by-Country-Reporting legitimiert. Er wünsche sich für solche Projekte aktuelle Zahlen zu verwenden, um einem überzogenen Aktionismus vorzubeugen. Darüber hinaus bedürfe es einer Evaluierung, ob und wie die getroffenen Maßnahmen wirkten. Bei den „Safe Harbor“-Regelungen sei zu vermeiden, dass erst am Ende des Jahres aufgezeigt werde, dass die Automatisierung bereits hätte implementiert werden müssen. Der Prozess sei dann bereits zu weit fortgeschritten, so dass die Implementierung nicht mehr möglich sei. Es bedürfe eines verlässlichen und einfachen Instruments, welches womöglich Folgen für das Folgejahr verursache.

*Andreas Benecke* leitete das Schlusswort mit der Feststellung ein, die Säule 2 sei aus Sicht des BMF ein wichtiges Projekt. Sicherlich seien Verbesserungen und Vereinfachungen möglich. Zum Thema möglicher flankierender Gesetzesänderungen aufgrund der Einführung einer Mindestbesteuerung führte er aus, in der Gesetzesbegründung des ATAD-Umsetzungsgesetzes<sup>10</sup> stünde beispielsweise zur AStG-Niedrigsteuergrenze, dass bei Einführung der GloBE-Mindestbesteuerung die Niedrigsteuergrenze des § 8 AStG zu überprüfen sei. Die Möglichkeit der Abschaffung

---

<sup>10</sup> BT-Drucks. 19/28652.

des AStG sei durch europäisches Richtlinienrecht beschränkt. Zur Wechselwirkung einzelner Regelungen wies er schließlich darauf hin, dass ein Anwendungsschreiben zum § 4k EStG auf dem Weg gebracht werde, welches u.a. die Wirkung der IIR oder einer US-Mindeststeuer behandeln werde. Hier bestünden bereits erste Synergien.

*Berthold Welling* dankte allen Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit Hinweis auf das 85. Berliner Steuergespräch zum Thema „Immobilien-Besteuerung“, das am 12. Dezember 2022 stattfinden wird ([www.berlinersteuergespraech.de](http://www.berlinersteuergespraech.de)).